

lich. Eine weitergehende Prüfung durch den Petitionsausschuß könne nicht erfolgen.

Der Vorsitzende erteilt der stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages, Frau Einsle, MdL, das Wort.

Frau Einsle, MdL, teilt mit, daß sie von dem heutigen Termin erst sehr kurzfristig erfahren habe. Sie trägt vor, daß der Schwerpunkt der eingehenden Petitionen in Sachsen im Bereich der offenen Vermögensfragen und der grundstücksrechtlichen Fragen liegt. Bezüglich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes weist Frau Einsle darauf hin, daß eine ganze Reihe von LPGen nicht in der Lage seien, die Inventarbeiträge, also den Gegenwert des ursprünglich von den Alteigentümern eingebrachten Gutes, in hinreichendem Maße auszuzahlen. Das führe dazu, daß LPGen, die seinerzeit Vorzeigeobjekte der DDR-Staatsführung waren und finanziell und materiell gut ausgestattet wurden, heute besser gestellt seien, da deren Alteigentümer ihr eingebrachtes Gut zurückerhielten bzw. hinreichend entschädigt würden, während diejenigen, die es früher schon schwer gehabt hätten, auch heute sehr schlecht dastünden. Um hier Abhilfe schaffen zu können, würde alleine der Freistaat Sachsen ca. 100 Millionen DM benötigen. Frau Einsle bedauert in diesem Zusammenhang, daß entsprechende Mittel nicht mehr in den Bundeshaushalt eingestellt bzw. dort gestrichen worden sind. Die von Frau Köhler angesprochenen Kreispaachtverträge seien auch in Sachsen ein großes Problem. Die von den Kreisen verpachteten Grundstücke und Häuser seien in einem desolaten Zustand und durch die Alteigentümer nicht mehr nutzbar, zum Teil sei es bereits zu bauaufsichtlichen Maßnahmen gekommen. Nunmehr müßten die Alteigentümer die zum Teil erheblichen Kosten für Abriß bzw. Bausicherung selbst aufbringen. Sie seien dadurch quasi zweimal geschädigt. Schließlich seien in den Altschuldenhilfiverhandlungen zwar die kommunale Altschulden, jedoch nicht die der Landwirtschaft einbezogen worden. Frau Einsle führt dazu an, daß es sogar verboten sei, die Altschulden zwischen den Agrargenossenschaften und den Banken vertraglich bzw. durch einen Vergleich zu regeln, was zum Teil bereits versucht worden sei. Sie hält dies für nicht nachvollziehbar. Zur Tilgung dieser Altschulden dürften lediglich 20 % des erwirtschafteten Gewinns verwendet werden.

Das Bergrecht sei zwar neu geregelt, könne jedoch in der derzeitigen Form nicht befriedigen, da die bereits in großer Zahl erteilten Abbaubewilligungen, im Bereich südlich von Leipzig vorzugsweise für Kies, von den neuen Regelungen nicht berührt würden. Weitere Probleme gebe es dadurch, daß von den im Rahmen des Aufbaugesetzes der 50er Jahre in Anspruch genommenen Flächen nunmehr zwar Teile zu einem „angemessenem Preis“ zurückgekauft werden könnten. Dieser Preis werde von der Treuhandanstalt bzw. der BVS vorgeschrieben. Dem werde der Verkehrswert zugrundegelegt, was zu erheblichen Protesten führe. Zu Recht werde dies als Ungerechtigkeit gerügt, da die Flächen für 17 Pfennig pro Quadratmeter verkauft worden seien und eine Rückgabe nunmehr nicht zum angemessenen Preis erfolge. Selbst da, wo Dörfer

wieder besiedelt werden sollten, sei ein Rückkauf zu angemessenen günstigen Preisen nicht möglich. Im Bereich des Vermögensgesetzes gebe es Probleme, da die Menschen, die in der DDR verblieben seien, ihre Eigentumsansprüche schwerer nachweisen könnten als diejenigen, die die DDR verlassen hätten; der Tatbestand der Republikflucht ziehe nämlich nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes automatisch die Restitution nach sich. Die damaligen Kaufverträge, die zum Teil unter Zwang zustande gekommen seien, seien höchst unvollständig; so würde häufig nicht erwähnt, daß zum Verkauf eines Hauses auch entsprechende Flächen gehört hätten. Daher seien Nachweise heute deutlich erschwert. Der Beweis, daß die Alteigentümer ihr Land gar nicht hätten verkaufen wollen, sei allenfalls durch Zufall zu erbringen. Frau Einsle geht in diesem Zusammenhang kurz auf Regelungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ein. Dabei sei die Tendenz erkennbar, daß die Menschen anfangen, sich mit den bestehenden Regelungen abzufinden. In diesem Zusammenhang sei eine starke Resignation spürbar. Dazu nennt sie ein Beispiel: So sei ein Bürger aufgrund von Denunziationen im Jahre 1946 auf Grundlage eines SMAD-Beschlusses enteignet worden. Vier Wochen später sei dieser Bürger rehabilitiert worden. Eine Rückgabe der enteigneten sehr umfangreichen und wertvollen Ländereien und Grundstücke erfolgte damals nicht, da diese bereits unter den damaligen Bonzen aufgeteilt worden waren. In der DDR sei eine Rückgabe nicht erfolgt. Sowohl die Bundesregierung als auch der heutige Freistaat Sachsen sähen sich nicht in der Lage, den Rehabilitierungsbeschluß aus dem Jahre 1946 zu vollziehen, so daß bis zum heutigen Tage eine Rückübertragung des Eigentums auf den damals rehabilitierten Bürger nicht erfolgen konnte. Frau Einsle legt Wert darauf, daß dieser Fall von kompetenten Mitarbeitern in Bonn einmal überprüft wird. Der Petitionsausschuß des Sächsischen Landtages habe in dieser Sache Berücksichtigungsbeschlüsse gefaßt und an die Sächsische Staatsregierung weitergeleitet.

Zum SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erwähnt Frau Einsle daß im Freistaat Sachsen wenig Petitionen eingegangen seien. Ein schwieriges Problem sei offensichtlich die berufliche Rehabilitierung. Viele Menschen, die noch im arbeitsfähigen Alter sind, bekämen heute keine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle mehr. Vor allem der Personenkreis der Lehrer und Hochschullehrer sei hiervon besonders hart betroffen. Zum Teil seien auch die Bearbeitungsfristen noch unverhältnismäßig lang. Ganz aktuell sei eine Petition von Zwangsausgesiedelten, die sich gegen eine Formulierung im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz wendet. Demnach gelten die Vorschriften dort nur für Bürger im Beitrittsgebiet. Die Petenten rügten eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Menschen, die im Beitrittsgebiet leben bzw. gelebt haben. Frau Einsle erwähnt darüber hinaus im Bereich des Rentenrechtes Petitionen, die die Ungleichbehandlung von Verfolgten des Nationalsozialismus gegenüber Verfolgten des SED-Regimes zum Gegenstand haben. Hier werde vor allem kritisiert, daß Verfolgte des Nationalsozialismus in der Regel eine höhere Rente und psychische Betreuung erhielten. Demgegenüber erfolge die Entschädigung für Verfolgte des kommunistischen Regimes nach dem Bundesver-